

Aktuelle Gasversorgung in Deutschland

Seit dem russischen Überfall auf die Ukraine 2022 hat sich die Situation für die Gasversorgung in Deutschland gravierend verändert, bisherige Erdgaslieferungen aus Russland sind seit der Zerstörung der Gaspipeline Nord-Stream 1 weggefallen.

Nachdem das Bundeswirtschaftsministerium Ende März 2022 die erste Stufe nach dem Notfallplan Gas ausgerufen hatte, folgte am 23. Juni 2022 die zweite Stufe. Nach dieser sogenannten Alarmstufe liegt eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt.

Nach Aussage der Bundesnetzagentur ist die Gasversorgung in Deutschland im Moment stabil. Die Gasspeicher sind gut gefüllt. Die Lage sei jedoch angespannt und eine Verschlechterung der Situation könne nicht ausgeschlossen werden. Die Bundesnetzagentur überwacht deshalb ständig die Gasversorgung in Deutschland und hat entsprechende Szenarien für eine Gasmangellage erstellt.

Sollte es zu regionalen oder nationalen Gasmangellagen kommen, so werden im Rahmen der gemeinsamen Systemverantwortung aller Gasnetzbetreiber, geregelt in § 16 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), zunächst marktbezogene und, falls diese nicht ausreichen, netzbezogene Maßnahmen ergriffen. Marktbezogen bedeutet etwa die Nutzung von Flexibilitäten in Lieferverträgen, netztechnische Mengenverlagerungen oder freiwillige Reduktion des Erdgasbezugs von Kunden.

Bei den netzbezogenen Maßnahmen kann es, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, als letzte Maßnahmen auch zu Abschaltaufforderungen an einzelne Kunden kommen. Hierbei werden die Regelungen nach § 53 a EnWG in Verbindung mit dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik berücksichtigt. Danach genießen die sogenannten geschützten Kunden, wie z. B. Privatkunden ebenso Vorrang wie Anlagen, die Wärme zum Zwecke der Versorgung von geschützten Kunden erzeugen.

Bei den netzbezogenen Maßnahmen kann es, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, als letzte Maßnahmen auch zu Abschaltaufforderungen an einzelne Kunden kommen. Hierbei werden die Regelungen nach § 53 a EnWG in Verbindung mit dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik berücksichtigt. Danach genießen die sogenannten geschützten Kunden, wie z. B. Privatkunden ebenso Vorrang wie Anlagen, die Wärme zum Zwecke der Versorgung von geschützten Kunden erzeugen.

Gesetzliche Regelungen und Krisenstufen

Die gesetzlichen Regelungen für den Prozess Krisenvorsorge Gas sind im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Energiesicherungsgesetz (EnSiG),

Gassicherungsverordnung (GasSV), in der europäischen Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (EU)

2017/1938 (GasSOS-VO), Notfallplan Gas und Leitfaden Krisenvorsorge Gas beschrieben.

A) Frühwarnstufe:

Die Frühwarnstufe wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mittels einer Pressemitteilung am 30.03.2022 bekannt gegeben.

B) Alarmstufe:

Die Alarmstufe wurde durch das BMWK mittels einer Pressemitteilung am 23.06.2022 bekannt gegeben.

C) Notfallstufe:

Die Feststellung der Notfallstufe erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung.

Das BMWK wird hierüber über eine Pressemitteilung informieren. Die Bundesnetzagentur bildet den Bundeslastverteiler (hoheitliche Lastverteilung).

Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler bei Ausruf Notfallstufe

Individual- und Allgemeinverfügung bei Letztverbraucher

Verfügungen zur Gasverbrauchsreduktion sollen möglichst mit einem zeitlichen Vorlauf von 72 Stunden erlassen werden, um den Verbrauchern eine geordnete Reduktion des Gasverbrauchs zu ermöglichen. Verfügungen zur Verbrauchsreduktion werden gegenüber den Letztverbrauchern von Gas (als Adressaten) ausgesprochen und binden diese rechtlich.

Nicht geschützte Kunden können im Rahmen von abstrakt generell formulierten Allgemeinverfügungen zu Verbrauchsreduktionen verpflichtet werden.

Allgemeinverfügungen werden in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht (insb. Website des Bundeslastverteilers; Veröffentlichung in Medien).

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin

kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0

Fax. 03391 511-182

24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111

www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Rühle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung
Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR
IBAN
DE91160502021730001382
Gläubiger ID
DE41ZZZ00000366279

Sehr große Letztverbraucher von Gas (≥ 10 MWh/h technische Anschlusskapazität) sollen grundsätzlich durch Individualverfügungen unmittelbar adressiert werden. Individualverfügungen werden über die auf der Sicherheitsplattform Gas hinterlegte E-Mail-Adresse bekanntgegeben.

Wichtig: Auch Letztverbraucher, die auf der SiPla registriert sind, müssen eine Allgemeinverfügung befolgen, falls kein Versand der Individualverfügung erfolgt ist – z. B. aus technischen Gründen

Definition Letztverbraucher

Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und deren Verbrauch über Standardlastprofile gemessen wird.

Definition Geschützte Kunden

Der Begriff des Geschützten Kunden ist im § 53a EnWG definiert. Informationen zur Definition geschützter Kunden sind auf der Website des BDEW zu finden: Gasversorgung auch im Krisenfall <https://www.bdew.de/energie/gasversorgung-auch-im-krisenfall>

- Haushaltskunden bis 10.000 Kilowatt pro Jahr
- Krankenhäuser und Vorsorge- und Reha-Einrichtungen gemäß § 106 SGB V
- Stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI
- stationäre Hospize gemäß § 39a Absatz 1 SGB V
- Einrichtungen zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen gemäß § 71 Absatz 4 SGB XI
- Justizvollzugsanstalten gemäß § 139 StVollzG
- sowie z. B. Feuerwehr, Polizei und Bundeswehreinrichtungen
- Fernwärmanlagen, soweit sie Wärme an den jetzt erweiterten Kreis der SLP-Kunden und - neu - an grundlegende soziale Dienste liefern, zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird

Falls keine ausreichenden Gasmengen zur Verfügung stehen um die Nachfrage zu decken, darf der Gasbezug von geschützten Kunden erst dann reduziert werden, wenn zuvor nicht-geschützte Kunden abgeschaltet wurden und dennoch weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Nicht-geschützte Letztverbraucher gemäß § 53a EnWG werden in einer Abschaltliste vom Netzbetreiber erfasst und in der Abschaltreihenfolge definiert nach Kapazität, Wirksamkeit der Abschaltung, Folgen der Abschaltungen, Möglichkeit Brennstoffwechsel und Auswirkungen auf das öffentliche Leben.

Informationen der Bundesnetzagentur und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Bundesnetzagentur <http://www.bundesnetzagentur.de/>

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) <http://www.bmwk.de/>

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin

kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0

Fax. 03391 511-182

24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111

www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung
Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR
IBAN
DE91160502021730001382
Gläubiger ID
DE41ZZZ00000366279